



An das
Amt der Tiroler Landesregierung
Verfassungsdienst

per Email: verfassungsdienst@tirol.gv.at

Wien, am 16. August 2017

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Antidiskriminierungsgesetz 2005 geändert wird

Der Klagsverband dankt für die Möglichkeit der Teilnahme am Begutachtungsverfahren zum oben genannten Gesetzesentwurf und nimmt inhaltlich wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Anmerkungen

1.1 Der Klagsverband begrüßt ausdrücklich die Einführung eines Aktionsplans.

1.2 Auch die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Tiroler Monitoringausschuss wird begrüßt. Diese erfüllt eine der zentralen Vorgaben der so genannten „Pariser Prinzipien¹“, in denen Anforderungen an staatlichen Institutionen zum Schutz der Menschenrechte festgelegt sind. Aber auch darüber hinaus sollte der Entwurf auf seine Übereinstimmung mit den Pariser Prinzipien überprüft werden.

¹https://monitoringausschuss.at/download/grundlagen/monitoringausschuss/MA_Pariser_Prinzipien.pdf
(Stand 09.08.2017).



2. Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

2.1. § 14a – Aktionsplan

Es erscheint sinnvoll, den Aktionsplan für einen Zeitraum von zehn Jahren anzulegen und alle fünf Jahre Zwischenberichte zu einzelnen Teilbereichen vorzuschreiben. Der Klagsverband regt darüber hinaus an, in § 14a Abs. 2 einen konkreten Zeitpunkt zu nennen, bis zu dem der Aktionsplan vorzulegen ist. Der 31. Dezember 2018 erscheint dafür sinnvoll und realistisch. Menschen mit Behinderung müssen partizipativ in die Erstellung des Aktionsplans eingebunden werden.

Die Umsetzung der UN-BRK durch die Mitgliedstaaten ist eine permanente Aufgabe, da sich aufgrund gesellschaftlicher, wirtschaftlicher, technischer und sonstiger Entwicklungen immer neue Herausforderungen stellen. Deshalb sollte in § 14a Abs. 2 klargestellt werden, dass auch nach Ablauf der ersten Zehn-Jahres-Periode ein neuer Aktionsplan zu erstellen ist.

2.2. § 14b – Barrierefreier Zugang zu Website und mobilen Anwendungen

Die EU-Richtlinie 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen legt Vorschriften fest, nach denen die Mitgliedstaaten gewährleisten müssen, dass Websites und mobile Anwendungen öffentlicher Stellen die Barrierefreiheitsanforderungen erfüllen und ist entsprechend Art. 12 der RL bis zum 23. September 2018 innerstaatlich umzusetzen. Gemäß Art. 6 Abs. 3 erlässt die Kommission Durchführungsakte zur Festlegung der technischen Spezifikationen. Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über die Anforderungen an den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen zu erlassen.

Gemäß § 14b Abs. 4 hat die/der Antidiskriminierungsbeauftragte wiederkehrend zu überwachen, inwieweit Websites und mobile Anwendungen den Anforderungen an einen barrierefreien Zugang nach Abs. 2 und der hierzu erlassenen Verordnung entsprechen und hierüber jedes dritte Jahr einen Bericht zu erstellen und diesen der Landesregierung vorzulegen. Dar-



über hinaus hat die/der Antidiskriminierungsbeauftragte auch die Beschwerden betreffend die Verletzung der Abs. 1 lit. i, 2 und 3 entgegenzunehmen und zu prüfen.

Der Klagsverband begrüßt es, dass diese Ombudsstelle bei der/dem Antidiskriminierungsbeauftragten angesiedelt wird und so die einschlägige Kompetenz und das Fachwissen genutzt werden kann. In Ermangelung entsprechender Konkretisierungen durch Kommission und Land ist der Umfang der Prüfung, Berichtslegung und Beschwerdebearbeitung derzeit noch nicht absehbar. Es ist daher unabdingbar, die notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen für die/den Antidiskriminierungsbeauftragten zur Erfüllung der zusätzlichen Aufgaben zur Verfügung zu stellen und gesetzlich zu verankern.

2.3. §§ 16a ff – Monitoringausschuss

Die Einrichtung des Monitoringausschusses wird wie oben bereits erwähnt befürwortet. Im Sinne der Einhaltung der Pariser Prinzipien ist es aber unerlässlich, den Vorsitz durch Wahl aller Mitglieder zu bestimmen. Im § 16a Abs. 2 lit. a sollten daher die Worte „als Vorsitzende(r)“ gestrichen werden und in einem separaten Absatz ergänzt werden, dass die Mitglieder der Monitoringstelle den Vorsitz und die Stellvertretung aus ihrer Mitte wählen. Der Zeitaufwand für die Vorsitzführung hat angemessen abgegolten zu werden, wenn diese nicht im Rahmen einer bezahlten Beschäftigung wahrgenommen wird.

In § 16b sollte ausdrücklich verankert werden, dass es zu den Aufgaben der Monitoringausschusses gehört, zumindest alle zwei Jahre einen Bericht an den Landtag zu vorzulegen. Auch die notwendigen Ressourcen für die Arbeit der Monitoringstelle sollten in § 16b Abs. 5 ausdrücklich sichergestellt werden.

Der Klagsverband hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu mehr Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit in Tirol zu leisten!

Mag.^a Andrea Ludwig

Leiterin Rechtsdurchsetzung